

# Zulassungsbescheinigung I ersetzen - Verlust, Diebstahl



Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I benötigen Sie dafür einen Ersatz.

## Basisinformationen

Sofern für das Fahrzeug noch ein Fahrzeugschein ausgestellt wurde, wird als Ersatz die Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. Ein Nebeneinander von neuer Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) und altem Fahrzeugbrief ist nicht zulässig. Es muss der alte Fahrzeugbrief in die neue Zulassungsbescheinigung Teil II getauscht werden.

### Hinweis:

Falls die verloren geglaubte Zulassungsbescheinigung Teil I nach Ausstellung des Ersatzdokumentes sich wieder einfindet, muss das wieder aufgefundenen Dokument unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abgegeben werden.

## Voraussetzungen

Diebstahlsanzeige beziehungsweise Verlustbestätigung

## Ablauf

Der Halter des Fahrzeugs muss den Antrag auf Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I bei der Zulassungsbehörde stellen, die das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat. Es kann auch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden.

## Weitere Hinweise

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z. B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. In der Regel liegt die ZB II 2 bis 3 Wochen nach Anforderung in der Zulassungsbehörde vor. Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender. Die Kosten für Aufbewahrung und Rücksendung trägt in der Regel die/der Halter:in.

## Benötigte Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass im Original inklusive des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht
  - zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- ggf. zusätzlich Bestätigung der Polizei über die Diebstahlsanzeige
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung
  - z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- Formular Verlustanzeige

bei Vertretung vom Vollmachtgeber unterschrieben

- bei Zulassung auf Firmen
  - zusätzlich:
    - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
    - Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)
  - Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z.B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Mehr dazu finden Sie in der Dienstleistungsbeschreibung bei "Weitere Hinweise".

## Zuständige Stellen

- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#)
  - (0421) 115
  - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
  - [bscstre@buengeramt.bremen.de](mailto:bscstre@buengeramt.bremen.de)
- [BürgerServiceCenter-Nord](#)
  - (0421) 115
  - (0421) 496-55600
  - Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 2. Etage, 28757 Bremen
  - [bscnord@buengeramt.bremen.de](mailto:bscnord@buengeramt.bremen.de)

- [Bürgeramt](#)
  - (0421) 115
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

## Formulare

- [Verlustanzeige Fahrzeugpapiere \(pdf, 71.5 KB\)](#)
- [Vollmacht für die Zulassung von Fahrzeugen bei der Zulassungsstelle \(pdf, 209.3 KB\)](#)

## Gebühren / Kosten

12,00 EUR Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

## Rechtsgrundlagen

- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [§ 5 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Verlust von Dokumenten und Kennzeichen\)](#)
- [§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)

## Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 04.05.2026